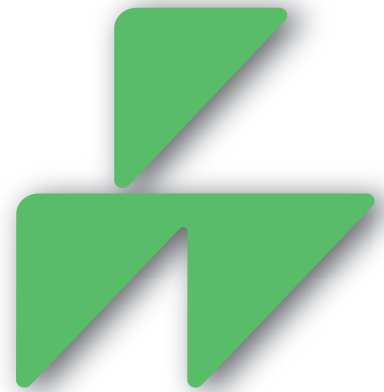


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

6/2013



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

65. Jahrgang

INHALT

Die besondere Rechtsform der »eingetragenen Genossenschaft« (eG): eine bekannte Unbekannte

– von Rechtsanwalt Dr. Marcus Geschwandtner, Bonn – 145

Gaskonzessionsabgabe in Durchleitungsfällen – Der BGH hat entschieden! –

– von Rechtsanwalt Christoph Germer, Berlin 152

Steuerpflicht von Streubesitzdividenden im Bereich der Körperschaftsteuer

– von Rechtsanwalt/Steuerberater Jürgen Funke und Rechtsanwalt Jörg Bittscheidt, Düsseldorf – ... 155

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Energiewirtschaftsgesetz

• Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes durch das Gesetz vom 21.2.2013 157

Rechtsprechung

Zivilrecht

• BGH zur Veranlassung i.S.d. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AVBWasserV
– Urteil des BGH vom 6.2.2013 – VIII ZR 354/11 – 158

Energiewirtschaftsrecht

• Betreiber der Kundenanlage ist für die Gewährung des Zugangs zwecks Belieferung
des Letztverbrauchers verantwortlich
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.1.2013 – VI-3 Kart 163/11 (V) – 158

Konzessionsabgaben / Kartellrecht

• Außerhalb der Grundversorgung stets SonderKA bei Erdgas
– Beschluss des BGH vom 6.11.2012 – KVR 54/11 – Gasversorgung Ahrensburg – 158

Energie-Verwaltungsrecht

• Keine Herausgabe multifunktionaler Leitungen
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.12.2012 – VI-3 Kart 137/12 (V) –
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 159

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuerrecht

• Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Wärme- und Kältenetzförderung nach den §§ 5 a, 7 a
des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
(KWKG) sowie der Wärme- und Kältespeicherförderung nach den §§ 5 b, 7 b KWKG
– Schreiben des BMF vom 26.3.2013 – IV D 2 – S 7124/07/10002 :010; DOK 2013/0286981 – 161

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

• EuGH: Zur Umsatzsteuerbefreiung für Sport – Städtischer Aquapark
– Urteil des EuGH vom 21.2.2013 – C-18/12 –
– Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 162

Arbeitsrecht

• Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung 167

• Zweistufige Ausschlussfristen: Bestandsschutzklage wahrt beide Stufen für vom Bestand
des Arbeitsverhältnisses abhängige Ansprüche 167

Buchbesprechungen

167

Online-Seminare

Aktuelle Termine
auf der Rückseite

Weiterbildung



Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMF: Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen – Nichtanwendung der neuen BFH-Rechtsprechung

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) setzte das Tatbestandsmerkmal »zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn« mit daraus folgenden steuer- und oft sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen lediglich voraus, dass die zweckbestimmte Leistung »zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber aus anderen Gründen schuldet«. Nach der neueren Rechtsprechung des BFH muss die zusätzliche Leistung nunmehr außerdem auf freiwilliger Basis erfolgen. Der BFH verschärft somit die Anforderungen an die lohnsteuerlichen Vergünstigungen. Dem ist der BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Schreiben vom 22.5.2013 nicht gefolgt.

Kommt die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist das Tatbestandsmerkmal »zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn« auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

mehr ==> DokNr. 13001968

Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss des Netzbetreibers für mögliche Regressansprüche aufgrund des BGH-Beschlusses (Gasversorgung Ahrensburg)

Mit den erst kürzlich veröffentlichten Entscheidungsgründen des Beschlusses vom 6.11.2012 (– KVR 54/11 – mit Anm. Germer in *Versorgungswirtschaft* 2013, 152 sowie von Brändle DokNr. 13001965) stimmt der BGH mit dem Bundeskartellamt überein, dass ein Verteilnetzbetreiber missbräuchlich handelt, indem er von Gas-Durchleitern die höhere Konzessionsabgabe für Tarifkunden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV; gestaffelt nach Einwohnerzahlen der Gemeinde von 0,22 – 0,40 ct/kWh; bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser von 0,51 – 0,93 ct/kWh) erhebt. Entsprechend der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf darf diese allein vom Grundversorger erhoben werden, und zwar für diejenigen Haushaltskunden, bei denen er die Versorgung im Niederdruck zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen anbietet (§ 36 Abs. 1 EnWG). Ungeachtet des drohenden rückläufigen Aufkommens an Konzessionsabgaben im Gasbereich, kann bei Durchleitungen eines dritten Gasversorgers, der mit seinen Kunden Sonderverträge abgeschlossen hat, der Netzbetreiber lediglich die nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV niedrigere Konzessionsabgabe in Höhe von 0,03 ct/kWh für die Belieferung von Sondervertragskunden berechnen. Jedenfalls schuldet der Dritte, sofern er im Einzelfall nicht der örtliche Grundversorger ist, stets nur die Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe. Die daraus möglicherweise resultierenden Regressansprüche sollten zeitnah im Jahresabschluss des Netzbetreibers durch Rückstellungen abgebildet werden. Im Falle der tatsächlichen Rückzahlung der Konzessionsabgabe an den Gas-Durchleiter wäre an eine Forderung gegen die von der Abgabe begünstigte Gemeinde zu denken

mehr ==> DokNr. 13001964

BFH: Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Streitig war die Berücksichtigung von Finanzierungskosten für die zur Aufbewahrung genutzten Räume bei einer sog. Poolfinanzierung. Mit Urteil vom 11.10.2012 – I R 66/11 hat der BFH entschieden, dass eine Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen auch dann Finanzierungskosten (Zinsen) für die zur Aufbewahrung genutzten Räume enthalten kann, wenn die Anschaffung/Herstellung der Räume nicht unmittelbar (einzelfinanziert) worden ist, sondern der Aufbewahrungspflichtige seine gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel in einen »Pool« gegeben und hieraus sämtliche Aufwendungen seines Geschäftsbetriebs finanziert hat (sog. Poolfinanzierung). Voraussetzung für die Berücksichtigung der Zinsen ist in diesem Fall, dass sie sich durch Kostenschlüsselung verursachungsgerecht der Herstellung/ Anschaffung der Räume zuordnen lassen und dass sie angemessen sind.

mehr ==> 13001961

BFH: Rückstellung für öffentlich-rechtliche Anpassungsverpflichtung

Mit Urteil vom 6.2.2013 – I R 8/12 legt der BFH fest, dass eine behördliche Anweisung, nach der Altanlagen einen festgelegten Emissionswert ab einem bestimmten Zeitpunkt einhalten sollen (hier: Nr. 5.4.1.2.1 TA Luft 2002), in der Regel nicht dahin verstanden werden kann, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Grenzwerts im Sinne der Rechtsprechung zu Verbindlichkeitsrückstellungen rechtlich bereits vor Ablauf dieses Zeitpunkts entsteht (Anschluss an BFH-Urteil vom 13. Dezember 2007 IV R 85/05, BFHE 220, 117, BStBl II 2008, 516; Abweichung vom Senatsurteil vom 27. Juni 2001 I R 45/97, BFHE 196, 216, BStBl II 2003, 121).

mehr ==> 13001969